



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/157-2019

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Edgar Bayerl mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 12.02.2009 mit Zahl BMWFJ-91.514/0135-1/3/2009 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 02.01.2019 erloschen ist.

Salzburg, am 23.01.2019
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/156-2019

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Otto Gernat mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 05.09.1977 mit Zahl 303.789/2-1/4/77 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 31.12.2018 erloschen ist.

Salzburg, am 23.01.2019
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bildungsdirektion Salzburg

Zahl: B401340-A/3085/2019

Stellenausschreibung

Gemäß § 26, Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg Stadt

VS Lieferung 1
VS Mülln
NMS Lehen

Bezirk Tennengau

VS Hallein-Neualm
ASO Hallein

Bezirk Pongau

VS Wagrain
VS St. Johann am Dom
VS Bad Gastein
VS Bad Hofgastein
ASO Radstadt
NMS Bad Hofgastein



Bezirk Flachgau

MMS Henndorf

Bezirk Pinzgau

NMS Bramberg

VS Piesendorf

NMS Maishofen

ASO St. Anton

Bezirk Tamsweg

ASO Tamsweg

VS St. Michael/VS Oberweißburg

Berufsbildenden Pflichtschule: Salzburg Stadt

Landesberufsschule 4

Gemäß § 26b, Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennung auf Planstellen für leitende Funktionen zunächst auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Voraussetzung für eine Bewerbung sind ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart und eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehrpraxis an einer Schule oder mehreren Schulen, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz geregelt ist, oder einer vergleichbaren Schule in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufweisen.

Die Bewerber/innen haben in der Bewerbung die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates Präs /3e Personalmanagement zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter: https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Documents/w8702.pdf

Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens

Dienstag, 05.03.2019

der Bildungsdirektion, Abteilung 3, Referat Präs/3e Personalmanagement vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die

spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 23.01.2019

Für die Bildungsdirektion Salzburg

Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger

Bericht des Salzburger Landesrechnungshofes

In seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 nahm der Landtag den Bericht „Aufsicht über Tourismusverbände“ zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 5. Dezember 2018 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Aufsicht über Tourismusverbände

Der LRH überprüfte von Mai bis Oktober 2017 die mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Aufsicht über die Salzburger Tourismusverbände (TVB) betrauten Referate der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung. Den TVB's stehen jährlich insgesamt über 50 Mio. Euro an öffentlichen Mitteln zur Verfügung.

Gegenstand der Prüfung waren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Aufsichtsbehörde in Hinblick auf die ihr gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten. Die Prüfung berücksichtigte auch den Einfluss der gesetzlichen Grundlagen auf die Wirksamkeit der Aufsicht. Verbesserungsvorschläge beinhalten auch Regelungen, die in anderen Bundesländern gelten. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2016.

Rechtliche Feststellungen

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen behindern eine wirksame Aufsicht.

Schon die bis zum Jahresbeginn 2017 geltenden langen Vorlagefristen für die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der TVB's führten dazu, dass die Aufsicht erst im zweiten Jahr nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Überblick über alle TVB's hatte. Es war ihr daher unmöglich, wirtschaftliche Risiken schnell zu erkennen und Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Mit Jahresbeginn 2017 wurde die Pflicht der TVB's zur automatischen Vorlage der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse völlig abgeschafft. Die Aufsicht muss diese Unterlagen nunmehr anfordern, um überhaupt tätig werden zu können. Ein landesweiter Überblick über die wirtschaftliche Lage der TVB's wird dadurch weiter erschwert.

Um die Wirksamkeit der Aufsicht über die TVB's zu verbessern, empfiehlt der LRH einige gesetzliche Änderungen: Die TVB's sollen wieder verpflichtet werden, der Aufsicht ihre Haushaltspläne und Jahresabschlüsse automatisch auf elektronischem Wege vorzulegen. Kurze gesetzliche Fristen (Haushaltspläne bis spätestens 1. März und die Jahresabschlüsse bis spätestens 30. April) sollen die Aktualität der Daten gewährleisten.

Wie in anderen Bundesländern sollen vermögensrelevante Rechtsgeschäfte von TVB's der Genehmigungspflicht der Aufsicht unterliegen. Die Ausübung von Funktionen in den TVB's soll Qualitätskriterien entsprechen. Für den Umgang mit den öffentlichen Mitteln müssen Sorgfaltsmaßstäbe gelten und könnte die Aufsicht gesetzlich ermächtigt werden, sich auch externer Sachverständiger zu bedienen.

Der Bereich der Haushaltsführung und des Rechnungswesens sollte dahingehend novelliert werden, dass alle TVB's in Anlehnung an das Unternehmensgesetzbuch gesetzlich zur doppelten Buchhaltung und zum Erstellen einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet sind.

Feststellungen zur wirtschaftlichen Aufsicht

Unabhängig vom gesetzlich beeinflussbaren Rahmen der Aufsicht stellte der LRH u.a. folgende Mängel fest:

Im Jahr 2015 prüfte die Aufsicht keinen Haushaltsplan auf Einhaltung der Rechnungswesenverordnung. Acht der zehn Prüfberichte gingen nicht darauf ein, ob der Haushaltsplan dieser Verordnung entspricht. In acht von zehn Fällen wurde das Rechnungswesen des TVB nicht beurteilt. Der Großteil der Jahresabschlüsse oder Haushaltspläne, welche dem LRH von der Aufsicht für das Jahr 2015 vorgelegt wurden, wiesen Mängel auf, gegen die die Aufsicht keine Maßnahmen setzte. Wenn von TVB's keine oder nur mangelhafte Rückmeldungen zu Prüfberichten vorlagen, fehlten Hinweise auf Urgezen der Aufsicht.

Der LRH empfiehlt einerseits der wirtschaftlichen Aufsicht, sämtliche Daten zu erheben, welche die Erträge der TVB's abbilden, und schlägt andererseits vor, die wirtschaftliche Aufsicht personell so auszustatten und zu organisieren, dass sie jährlich für das vorangegangene Haushaltsjahr einen entsprechenden Bericht erstellen kann.

Feststellungen zur rechtlichen Aufsicht

Die rechtliche Aufsicht kam im geprüften Zeitraum ihrem gesetzlichen Kontrollauftrag nach. Mangels ausreichender gesetzlicher Zwangsbefugnisse verstand sie ihre Tätigkeit insbesondere als Rechtsservice für die TVB's. Die Prüfung durch den LRH ergab, dass das Vergaberecht nicht Gegenstand dieser Rechtsberatungen war. Dies beurteilt der LRH kritisch, da Verstöße gegen das Bundesvergabegesetz derzeit zur Vertragsauflösung und zu Vertragsstrafen für den Auftraggeber führen können.

Um die rechtliche Aufsicht zu verbessern und Risiken zu vermindern, empfiehlt der LRH, Personal zur Verfügung zu stellen, das die TVB's auch im Vergaberecht berät.

Der LRH stellt fest, dass sich die Aufsicht im geprüften Zeitraum keines effektiven Internen Kontrollsystems (IKS) bediente. Angesichts der Höhe der öffentlichen Mittel, die in die TVB's fließen, und der bei der wirtschaftlichen Aufsicht festgestellten Mängel, empfiehlt der LRH, für die Aufsicht über die TVB's ein wirksames IKS einzuführen.

Änderung des Fördersystems

Aus Sicht des LRH besteht die Möglichkeit, die Tourismuswirtschaft grundsätzlich anders zu fördern. Denkbar wäre z.B. die Überleitung der TVB's in privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen. Es könnte eine Einrichtung geschaffen werden, welche die Beiträge von Unternehmen und Gemeinden - so wie bisher - einsammelt und verwaltet. Die Mittel könnten dann in Form von Förderungen konkreter Projekte vergeben werden.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2019

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2019	
4	Freitag, 8. Februar 2019	Dienstag, 19. Februar 2019
5	Freitag, 22. Februar 2019	Dienstag, 5. März 2019
6	Freitag, 8. März 2019	Dienstag, 19. März 2019
7	Freitag, 22. März 2019	Dienstag, 2. April 2019
8	Freitag, 5. April 2019	Dienstag, 16. April 2019
9	Freitag, 19. April 2019	Dienstag, 30. April 2019
10	Freitag, 3. Mai 2019	Dienstag, 14. Mai 2019
11	Freitag, 17. Mai 2019	Dienstag, 28. Mai 2019
12	Freitag, 31. Mai 2019	Dienstag, 11. Juni 2019
13	Freitag, 14. Juni 2019	Dienstag, 25. Juni 2019
14	Freitag, 28. Juni 2019	Dienstag, 9. Juli 2019
15	Freitag, 12. Juli 2019	Dienstag 23. Juli 2019
16	Freitag, 26. Juli 2019	Dienstag, 6. August 2019
17	Freitag, 9. August 2019	Dienstag, 20. August 2019
18	Freitag, 23. August 2019	Dienstag, 3. September 2019
19	Freitag, 6. September 2019	Dienstag, 17. September 2019
20	Freitag, 20. September 2019	Dienstag, 1. Oktober 2019
21	Freitag, 4. Oktober 2019	Dienstag, 15. Oktober 2019
22	Freitag, 18. Oktober 2019	Dienstag, 29. Oktober 2019
23	Donnerstag, 31. Oktober 2019	Dienstag, 12. November 2019
24	Freitag, 15. November 2019	Dienstag, 26. November 2019
25	Freitag, 29. November 2019	Dienstag, 10. Dezember 2019
	2020	
1	Freitag, 27. Dezember 2019	Dienstag, 7. Jänner 2020

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | *Alle:* Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662 8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* LMZ/Grafik

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs